

Albanien: Freie Wohnsitzwahl nach Tod des Ehemannes

Auskunft der SFH-Länderanalyse

Marco Looser/Rainer Mattern

Weyermannsstrasse 10
Postfach 8154
CH-3001 Bern

Für Paketpost:
Weyermannsstrasse 10
CH-3008 Bern

T ++41 31 370 75 75
F ++41 31 370 75 00

Bern, 10. Februar 2010

info@fluechtlingshilfe.ch
www.fluechtlingshilfe.ch

PC-Konto
30-16741-4
Spendenkonto
PC 30-1085-7



Einleitung

Der Anfrage vom 11. Januar 2010 an die SFH-Länderanalyse haben wir die folgenden Fragen entnommen:

1. Droht einer verwitweten Frau mit Kind im Falle der Rückkehr zur Familie des verstorbenen Gatten nach Albanien die Zwangsheirat mit einem Schwager (oder einem anderen männlichen Verwandten der Familie des verstorbenen Gatten)?
2. Ist eine Witwe mit Kind in Albanien gezwungen, mit der Familie des verstorbenen Gatten zu leben?

Der Anfrage haben wir den folgenden Sachverhalt entnommen: Die Gesuchstellerin war verheiratet mit einem in der Schweiz niedergelassenen Albaner. Mit ihrem gemeinsamen Sohn wohnte sie bei der Familie ihres Ehemannes in Tirana in einem Wohnblock, bevor sie 2008 in die Schweiz einreiste und eine Aufenthaltsbewilligung zum Verbleib beim Ehemann erhielt. Im Mai 2009 verstarb der Ehemann. Ein Schwager der Gesuchstellerin ist seit kurzem geschieden. Die Gesuchstellerin befürchtet, im Falle der Rückkehr nach Albanien gemäss albanischem Gewohnheitsrecht in die Wohnung der Familie des Mannes zurückkehren und den Schwager heiraten zu müssen.

Aufgrund von Expertenauskünften und eigenen Recherchen nehmen wir zu den Fragen wie folgt Stellung:

1 Gewohnheitsrechtliche Vorstellungen versus staatliches Recht

In der albanischen Gesellschaft werden heute viele Bereiche des Alltagslebens, insbesondere die Regeln des Familienlebens, nicht nur von der staatlichen Gesetzgebung, sondern auch von den Normen und Regeln des Gewohnheitsrechts bestimmt. Insbesondere für das Familienleben dient das Gewohnheitsrecht Teilen der Bevölkerung weiterhin als Orientierungsrahmen.¹ Dabei steht das Gewohnheitsrecht in Konkurrenz, teilweise im Widerspruch zu den Bestimmungen des staatlichen Rechts. Ob die Betroffenen sich in ihrem Verhalten auf die eine oder andere Normenkategorie beziehen, hängt von verschiedenen Faktoren ab, so von der Akzeptanz staatlicher oder gewohnheitsrechtlicher Normen, von «traditioneller» oder «moderner» Lebensführung, von strategischen Vorteilen, vom unmittelbaren verwandtschaftlichen Umfeld und davon, ob die staatlichen Institutionen die Fähigkeit haben, staatliches Recht durchzusetzen.

Die heutige Situation in Albanien ist, ähnlich wie diejenige im albanischen Teil Kosovos, als pluralistisch zu bezeichnen, da weder das staatliche noch das Gewohnheitsrecht ausschliessliche Geltung und Effektivität erlangt haben, sondern ver-

¹ Committee on the Elimination of Discrimination against Women (2008). Albania: Third periodic report of States parties. www2.ohchr.org/english/bodies/cedaw/docs/AdvanceVersions/CEDAW-C-ALB-3.pdf.

schiedene Formen der Akzeptanz, des Miteinanders oder der Kollision der beiden Normenkategorien existieren.²

2 Mögliche Zwangsheirat einer Witwe mit einem männlichen Verwandten der Familie des verstorbenen Gatten

Die traditionellen oder staatlich-rechtlichen Vorstellungen, um die es in diesem Zusammenhang geht, sind die folgenden:

2.1 Gewohnheitsrecht

Der Kanun³, das albanische Gewohnheitsrecht, sieht die Schwagerehe (Levirat) oder die Zwangsheirat mit anderen männlichen Angehörigen der Familie des Verstorbenen nicht vor. Nach dem traditionellen Verständnis bleibt die Ehefrau immer ihrem Elternhaus zugehörig und ist nie Mitglied der Verwandtschaft des Ehemannes, weshalb diese auch nicht über eine Wiederverheiratung bestimmen kann. Der Kanun sagt über das «Recht der verwitweten Frau»:

Die verwitwete Frau hat das Recht:

- a) selbst über die Hochzeit zu sprechen;
- b) zum Gatten zu wählen, wer ihr gefällt; (...)⁴.

Unter dem «Kanun des Papa Zhuli», einer anderen und weniger bekannten Zusammentragung albanischen Gewohnheitsrechts, verliert sie die genannten Rechte, wenn sie im Haus des verstorbenen Gatten lebt, wo dessen Brüder über sie bestimmen⁵. Eine Schwagerehe ist in dieser Konstellation nicht ausgeschlossen.

Bezüglich der Wiederverheiratung einer Witwe ist es entscheidend, ob sie weiterhin im Haus des Vaters ihres Mannes (oder des ältesten männlichen Mitglieds der Familie) lebt oder zur elterlichen Familie zurückkehrt. Beide Möglichkeiten würden ihr nach dem Kanun offen stehen. Ein Verbleib im Haus des Mannes bzw. des ältesten Mannes im Haushalt wird de facto von dessen Einverständnis abhängen und davon, wie sich die Witwe mit den Schwiegereltern verstanden hat. Möchte die Witwe nicht dort leben, kann die Familie des Mannes die Kinder in ihrer Obhut behalten, wozu sie nach der Tradition das Recht hat, da die Kinder zu diesem Haushalt «gehören». Ganz sicher wird das dann der Fall sein, wenn die Witwe sich wieder verheiraten möchte. Gemäss traditioneller Auffassung entstammen die Kinder dem «Vaterhaus» und sind nicht mit der Mutter verwandt. Falls die Herkunftsfamilie der Gesuchstelle-

² Schweizerische Flüchtlingshilfe (2004). Kosovo: Bedeutung der Tradition im heutigen Kosovo. www.fluechtlingshilfe.ch/herkunftslaender/europe/kosovo/kosovo-bedeutung-der-tradition-im-heutigen-kosovo.

³ Der hier zitierte «Kanun des Lekë Dukagjini» stellt die bekannteste verschriftlichte Zusammentragung des albanischen Gewohnheitsrechts dar.

⁴ Robert Elsie (Hrsg.) (2001). Der Kanun: Das albanische Gewohnheitsrecht nach dem sogenannten Kanun des Lekë Dukagjini. www.elsie.de/pdf/B2001DerKanun.pdf.

⁵ Ebd.

rin ebenfalls traditionell orientiert ist, wird sie die Sache ebenso sehen und sich jedenfalls weigern, die «fremden» Kinder aufzunehmen.⁶

Die Praxis des Levirats ist insbesondere im ländlichen Raum der Türkei, namentlich im Osten Anatoliens, bekannt. Einen entsprechenden aktuellen Präzedenzfall aus Albanien konnte unsere Recherche nicht aufzeigen. Vermutlich unter osmanischem Einfluss hat es diese Praxis aber auch in Albanien gegeben. Nach einer Quelle war der Levirat im albanischen Stammesgebiet auch noch im 20. Jahrhundert einigermaßen verbreitet.⁷ Aus einem Gutachten des *Immigration and Refugee Board of Canada* (IRB) aus dem Jahr 1997 geht hervor, dass kein Fall von Schwagerehe nachweisbar ist. Das Gutachten kommt zum Schluss, dass der Levirat in Albanien einst verbreitet war, heute jedoch nur selten durchgesetzt wird.⁸

2.2 Zivilrecht

Das albanische Familienrecht aus dem Jahre 2004 erklärt eine Heirat für ungültig, wenn sie nicht auf voller und freier Einwilligung beider Ehepartner beruht (Art. 33 des Familiengesetzes).⁹ Zwangsheirat wird dadurch verboten. Diese Bestimmung bezieht sich auf die standesamtliche Eheschliessung.

Das albanische Familienrecht schützt laut dem aktuellsten Bericht des UNO-Menschenrechtsausschusses im Prinzip die international anerkannten Rechte der Frauen. Albanien hat die wichtigsten UNO-Menschenrechtsabkommen unterzeichnet und ratifiziert, namentlich auch die «Konvention zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau» (CEDAW). Diese rechtlichen Regelungen besagen für sich noch nichts zur tatsächlichen Praxis der Individuen. Der Menschenrechtsausschuss zeigt sich jedenfalls besorgt über anhaltende Formen der Diskriminierung, die im Zusammenhang mit traditionellen Sitten und dem Kanun stehen. Die Regierung Albanien wird im Bericht aufgefordert, durch traditionelle Normen bedingte Diskriminierung und Verstösse gegen das staatliche Recht vehementer zu verhindern und zu bestrafen. Informations- und Hilfseinrichtungen für Frauen und Kinder seien zu schaffen, und mittels Aufklärungskampagnen sei die Öffentlichkeit über die Rechte der Frauen zu informieren.¹⁰

Während das Familienrecht somit ein klares und theoretisch einklagbares Recht zur freien Ehepartnerwahl definiert, lässt der in verschiedenen Versionen existierende Kanun einen gewissen Interpretationsspielraum. Vor dem Hintergrund eines traditionellen Verständnisses ist es jedenfalls denkbar, dass die Kinder das Druckmittel

⁶ Robert Elsie (Hrsg.) (2001). Der Kanun: Das albanische Gewohnheitsrecht nach dem sogenannten Kanun des Lekë Dukagjini. www.elsie.de/pdf/B2001DerKanun.pdf.

⁷ Karl Kaser (1992). Hirten, Kämpfer, Stammeshelden: Ursprünge und Gegenwart des balkanischen Patriarchats. Wien, Köln, Weimar: Böhlau Verlag.

⁸ Refugee Board of Canada (IRB) (1997). Albania: Update to Response to Information Request ALB26442.E of 24 March 1997 on the custom, from 1992 to present, of obliging a widow to marry her late husband's brother, and whether there is state protection available to a woman who refuses to comply with that custom. www.unhcr.org/refworld/docid/3ae6ac3914.html.

⁹ Family Code of Albania (2003). www.mpcs.gov.al/dpshb/images/stories/files/kodet/3.3.2_Albanian_Family_Code.pdf.

¹⁰ Human Rights Komitee (2004). Albania: Concluding observations of the Human Rights Committee. [www.unhchr.ch/tbs/doc.nsf/\(Symbol\)/CCPR.CO.82.ALB.En?Opendocument](http://www.unhchr.ch/tbs/doc.nsf/(Symbol)/CCPR.CO.82.ALB.En?Opendocument).

sind, das die Familie des verstorbenen Mannes einsetzen kann, um die verwitwete Frau zu einem bestimmten Verhalten zu bewegen.

3 Mögliche erzwungene Wohnsitznahme einer Mutter mit ihrem Sohn bei der Familie des verstorbenen Vaters

3.1 Gewohnheitsrecht

Die verwitwete Frau mit Kind hat laut Kanun das Recht, in der Familie und dem Haus des Verstorbenen zu verbleiben. Wie erwähnt, kann das faktisch von ihrem Wohlverhalten und davon abhängen, ob der älteste Mann des Haushalts damit einverstanden ist. Dem traditionellen Verständnis folgend, hat die Mutter nach dem Tod des Mannes oder nach einer Trennung kein Sorgerecht über die Kinder, da diese zur Familie des Mannes «gehören». Möchte die Witwe nicht bei den Schwiegereltern verbleiben, werden diese verlangen, dass die Kinder in ihrer Obhut bleiben. Ein Dilemma ist für die Mutter dann vorprogrammiert, wenn sie einerseits nicht im Elternhaus ihres verstorbenen Mannes wohnen, andererseits aber auch nicht auf ihre Kinder verzichten will. Falls die Herkunftsfamilie ebenfalls traditionell denkt, würde sie die Rückkehr der Mutter zu ihr mit einem oder mehreren Kindern ebenfalls nicht tolerieren, da die Kinder als «fremd» angesehen werden.¹¹ Eine seelische Zwangslage der Witwe ist dann wahrscheinlich, wenn sie sich im Widerspruch zur Tradition verhält, den Wohnsitz frei wählt und mit den Kindern zusammenbleiben will.

3.2 Staatliches Recht

Das albanische Zivilgesetz sieht die freie Wohnsitzwahl für alle volljährigen Bürger vor (Art. 12).¹² Ein Zwang zur Wohnsitznahme an einem bestimmten Ort wird dadurch ausgeschlossen. Weil das Familienrecht bestimmt, dass das Sorgerecht über die gemeinsamen Kinder nach dem Tod eines Elternteils beim anderen Elternteil verbleibt (Art. 225)¹³, kann auch hieraus nicht die Verpflichtung der verwitweten Mutter abgeleitet werden, bei der Familie des Verstorbenen wohnen zu müssen.

Versucht die Witwe, ihre Rechte und Interessen mit Hilfe der staatlichen Instanzen zur Geltung zu bringen und den Wohnsitz gemeinsam mit den Kindern frei zu bestimmen, gerät sie in Gefahr, ohne familiäre Unterstützung zu bleiben. Sind sowohl die Familie des verstorbenen Mannes als auch die Herkunftsfamilie traditionell orientiert, verstösst das Verhalten der Witwe gegen die gewohnheitsrechtlichen Vorstellungen. Das kann die Konsequenz haben, dass beide Familien den Kontakt zu ihr abbrechen und sie isoliert leben muss.

¹¹ Robert Elsie(Hrsg.) (2001). Der Kanun: Das albanische Gewohnheitsrecht nach dem sogenannten Kanun des Lekë Dukagjini.

¹² Civil Code of the Republic of Albania (1994).
<http://unpan1.un.org/intradoc/groups/public/documents/UNTC/UNPAN014893.pdf>.

¹³ Family Code of Albania (2003).